

Bekanntmachung

Beschluss über die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße - Huf“ mit der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Alpen

Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße - Huf“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Januar 2021 ist Bestandteil des v.g. Beschlusses.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigegeführten Übersichtsplan.

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße - Huf“ wird mit der Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit der v.g. Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Alpen, Rathausstraße 5, Zimmer 304, während der Dienststunden aus. Über den Inhalt des Planes und seiner Begründung wird wunschgemäß Auskunft gegeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen im Wege der 8. Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden, wie der Bebauungsplan.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und des § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 01. Oktober 2014, jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

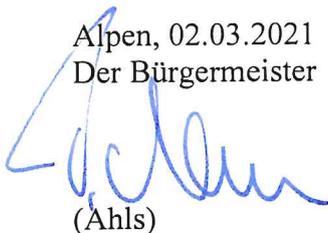
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

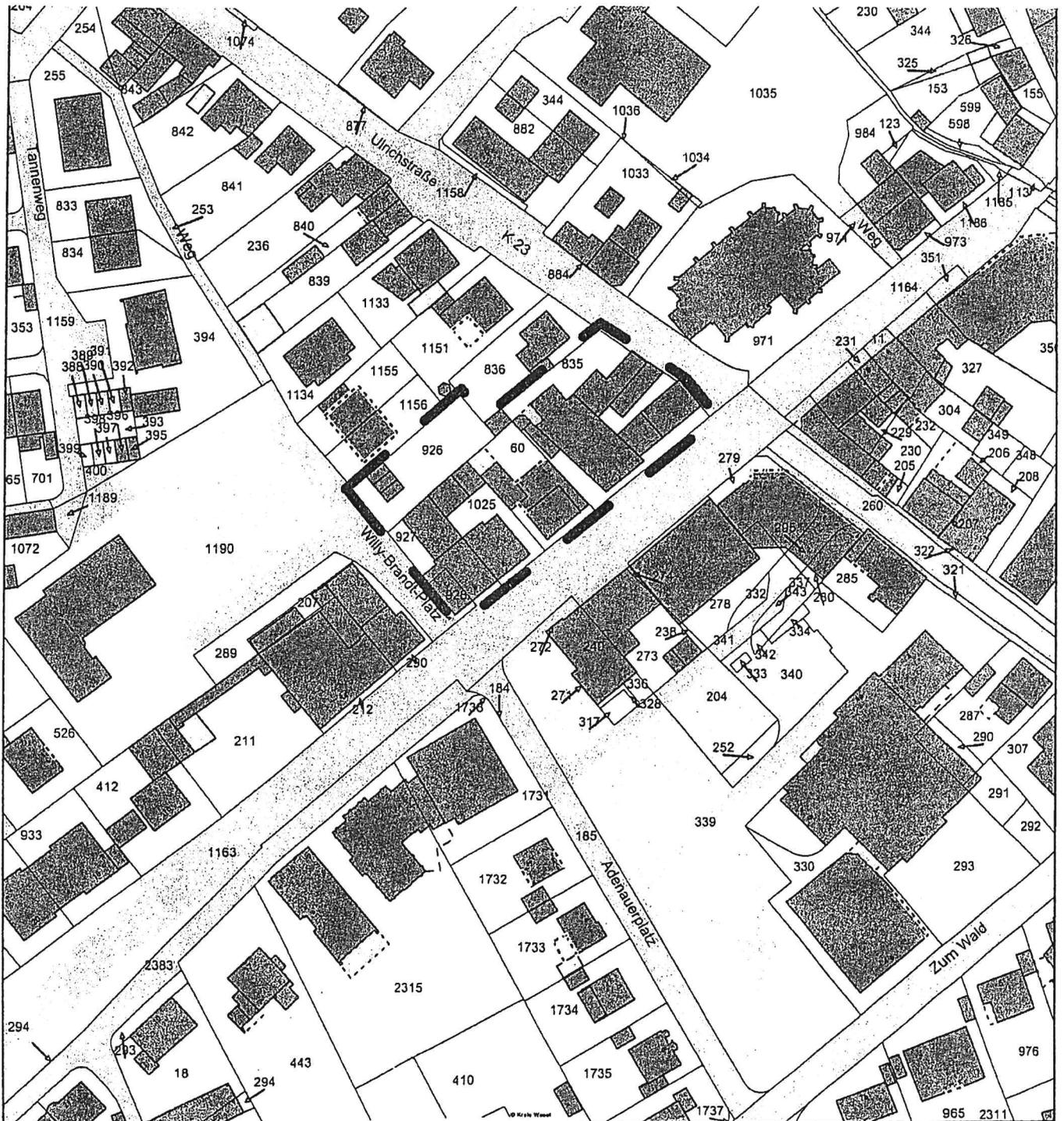
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alpen, 02.03.2021
Der Bürgermeister



(Ahls)

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Ulrichstraße - Huf“ und 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes



--- Planbereichsgrenze
Kartengrundlage: Katasterkarte, unmaßstäblich

